

## **Statuten des Vereins Cevi Jungschar Oftringen-Rothrist**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Cevi Jungschar Oftringen-Rothrist“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Oftringen.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des „Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA's („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

### **Art. 2 Grundlagen**

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Jungschar Oftringen und werden von diesem anerkannt.

- Grundlage des World YWCA (CVJF Weltbundes)
  - Londoner Basis (1955)
  - Nairobi (2007)
- Grundlagen des World Alliance of YMCA's (CVJM Weltbundes)
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche, überkonfessionelle Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung. Er will schwerpunktmässig junge Menschen in der Entfaltung ihres Selbst, ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement fördern und unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

<sup>2</sup> Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten und Grundstücke tätigen.

### **Art. 4 Verbindungen**

<sup>1</sup> Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

<sup>2</sup> Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

## **Art. 5 Gliederung**

<sup>1</sup> Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar (Gesamtjungschar)
- Fröschli-Jungschar (Gesamtjungschar)
- Cevi-E

### **Jungschar**

<sup>2</sup> Das Arbeitsgebiet Jungschar organisiert und führt zwei bis drei Mal pro Monat Jungscharprogramme und regelmässige Lager für Kinder und Jugendliche durch. Das Leitungsteam Jungschar bildet sich regelmässig aus und weiter. Die Leitung des Arbeitsgebiets Jungschar obliegt der Abteilungsleitung (Vorstand). Das Arbeitsgebiet Jungschar ist als Gesamtjungschar dem Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG angeschlossen.

### **Fröschli-Jungschar**

<sup>3</sup> Das Arbeitsgebiet Fröschli-Jungschar organisiert und führt einmal pro Monat Fröschli-Jungscharprogramme für Kinder (Kindergarten bis erste Klasse) durch. Das Leitungsteam Fröschli-Jungschar bildet sich regelmässig aus und weiter. Die Leitung des Arbeitsgebiets Fröschli-Jungschar obliegt der Abteilungsleitung (Vorstand). Das Arbeitsgebiet Fröschli-Jungschar ist als Gesamtjungschar dem Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG angeschlossen.

### **Cevi-E**

<sup>4</sup> Cevi-E bietet Cevi Freunden, Eltern, Ehemaligen und allen weiteren Cevi Interessierten eine Plattform sich auszutauschen und vielfältige Erfahrungen zu erleben.

<sup>5</sup> Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

### **Aktivmitglieder**

<sup>2</sup> Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in leitender oder organisatorischer Funktion regelmässig einsetzt. Wer dem Vorstand mitteilt, dass er:sie keine regelmässige leitende oder organisatorische Aufgaben mehr übernehmen will, wird zum Passivmitglied. Das Aktivmitglied verfügt über ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Auch als Aktivmitglieder anmelden können sich bis zu zwei Vorstandsmitglieder und Angestellte des „Verein Kirchliche Gemeindegemeinschaft Oftringen“ und maximal zwei Mitglieder des „Cevi-Huus Verein“.

### **Passivmitgliedschaft**

<sup>3</sup> Passivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte, auf finanzielle Weise oder durch punktuelle Mitarbeit an Anlässen. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. Ehepaar- und Familienmitgliedschaften sind ab 2 Personen derselben Familie möglich.

Passivmitglieder verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Falls die vorherigen Aktivmitglieder nicht zu einem Passivmitglied werden wollen, sind sie verpflichtet, dies dem Vorstand mitzuteilen.

### **Mitgliederbeiträge**

<sup>4</sup> Aktivmitglieder können einen freiwilligen jährlichen Mitgliederbeitrag einzahlen, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Aktivmitgliederbeitrag.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen Aktivmitgliederbeitrag einzufordern. Dieser darf den Betrag des aktuell geltenden Mitgliederbeitrages an den Regionalverband nicht übersteigen.

<sup>6</sup> Passivmitglieder müssen einen jährlichen Mitgliederbeitrag einzahlen, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Passivmitgliederbeitrag.

Für Studierende wird 20% Rabatt auf den Passivmitgliederbeitrag gewährt. Für Familien gibt es eine Familienmitgliedschaft. Diese beträgt 150% des Passivmitgliederbeitrags und gilt für alle Personen, die im selben Haushalt leben. Diese zwei Rabatte (Studierende / Familien) können nicht kumuliert werden.

<sup>7</sup> Der Passivmitgliederbeitrag darf den Betrag von CHF 90 nicht überschreiten.

<sup>8</sup> Der Vorstand kann in Härtefällen einzelne Passivmitglieder vom Passivmitgliederbeitrag befreien. Dafür erforderlich ist eine Anfrage des Passivmitglieds an den Vorstand.

### **Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

<sup>9</sup> Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Verein Cevi Jungschar Oftringen-Rothrist abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied, es sei denn, das Mitglied wünscht aus dem Verein auszutreten.

<sup>10</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung. Nach dem Austritt erhält das frühere Mitglied keine weiteren schriftlichen Informationen zum Verein mehr, es sei denn, es wünscht dies explizit.

<sup>11</sup> Wer keine regelmässigen Leitendenaufgaben mehr übernimmt, dies aber nicht mitteilt, wird nach Absprache mit der betroffenen Leitungsperson von der Mitgliederversammlung als Aktivmitglied verabschiedet und wird zum Passivmitglied.

<sup>12</sup> Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

### **Art. 7 Gruppenglieder**

<sup>1</sup> Der Verein kennt folgende Gruppenglieder:

- Jungschar-Teilnehmende
- Fröschli-Teilnehmende

### **Jungschar-Teilnehmende**

<sup>2</sup> Jungschar-Teilnehmer:in wird automatisch, wer mindestens die zweite Primarschulklasse besucht und regelmässig an den Jungschar-Nachmittagen teilnimmt. Wer dem Vorstand mitteilt, dass er:sie nicht mehr an den Jungschar-Nachmittagen teilnimmt, wird vom Gruppengliederverzeichnis gelöscht.

### **Fröschli-Teilnehmende**

<sup>3</sup> Fröschli-Teilnehmer:in wird automatisch, wer den Kindergarten oder die erste Primarschulklasse besucht und regelmässig an den Fröschli-Nachmittagen teilnimmt. Wer dem Vorstand mitteilt, dass er:sie nicht mehr an den Fröschli-Nachmittagen teilnimmt, wird vom Gruppengliederverzeichnis gelöscht.

<sup>4</sup> Wer nicht mehr regelmässig an den Jungschar-/ Fröschli-Nachmittagen teilnimmt, dies aber nicht mitteilt, wird nach Absprache mit dem betroffenen Gruppenglied und dessen gesetzlichen Vertretung vom Vorstand als Gruppenglied verabschiedet.

<sup>5</sup> Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben.

<sup>6</sup> Die Höhe des jährlichen Jungschar-Teilnehmenden-Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch jährlich höchstens CHF 200. Ab der zweiten Jungschar-Teilnehmenden Person derselben Familie wird CHF 10 Rabatt auf den Beitrag gewährt.

<sup>7</sup> Die Höhe des jährlichen Fröschli-Teilnehmenden-Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch jährlich höchstens CHF 150. Der jährliche Fröschli-Teilnehmenden-Beitrag liegt immer tiefer als der jährliche Jungschar-Teilnehmenden-Beitrag. Ab der zweiten Fröschli-Teilnehmenden Person derselben Familie wird CHF 10 Rabatt auf den Beitrag gewährt.

<sup>8</sup> Der Vorstand kann in Härtefällen einzelne Gruppenglieder vom Gruppengliederbeitrag befreien. Dafür erforderlich ist eine Anfrage der gesetzlichen Vertretung des Gruppenglieds an den Vorstand.

## **Art. 8 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten (inklusive Abwesende) dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder wünschen.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Wahlen und Abstimmungen**

<sup>3</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf. Der Vorstand ist verpflichtet, die Protokolle bis mindestens zehn Jahre nach der Versammlung aufzubewahren.

### **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung der Cevi Jungeschar Oftringen-Rothrist und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- maximal sechs weitere Vereinsmitglieder

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

### **Amtsduer**

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

### **Aufgaben des Vorstands**

<sup>4</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv- und Passivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern und der Übertritt von Aktivmitgliedern zu Passivmitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden, Verein Cevi-Huus und/oder weiteren Partner:innen.

### **Vertretungsbefugnis des Vorstands**

<sup>5</sup> Alle Vorstandsmitglieder sind zu zweien kollektiv unterschriftsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 3'500 pro Jahr.

<sup>6</sup> Der:die Kassier:in ist von der Zweitunterschrift ausgenommen und für den Verein alleine unterschriftsberechtigt.

### **Verfahren Vorstandssitzung**

<sup>7</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 11 Rechnungskontrolle**

<sup>1</sup> Es ist jeweils nach Möglichkeit eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 12 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge der Gruppenglieder
- Beiträge der Passivmitglieder
- Spenden
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

### **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Auflösung des Vereins und Änderung des Zweckartikels**

<sup>1</sup> Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem „Cevi-Huus Verein“ zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem „Cevi-Huus Verein“ zu. Bedingung ist, dass der „Cevi-Huus Verein“ nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, ansonsten ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Aufgrund der treuhänderischen Verwaltungsaufgabe/Vermögensübernahme sind Vertretende des Cevi-Huus Vereins aufgrund persönlicher Betroffenheit und/oder Befangenheit bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins zur Stimmenthaltung verpflichtet.

<sup>4</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Das Präsidium des Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG hat diese Statuten eingesehen am 30.12.2019.

Sie wurden von der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Per Generalversammlung vom 26. Februar 2022 wurden Artikel 10, Absatz 6 ergänzt. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Per Generalversammlung 2023 wurde der Name, das Logo und die genderneutrale Formulierung angepasst

Datum:

Datum:

Präsidium:

Aktuarat: